

- c) Unter mehreren verschiedenen Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht in erster Linie dasjenige zu benutzen, welches der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht.

Diese Schlußfolgerungen, die sich aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erster Instanz für die praktische Tätigkeit des Gerichts ergeben, sind nicht immer in genügendem Maße beachtet worden. Ihre Einhaltung ist jedoch m. E. sowohl im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit wie auch im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger, insbesondere der des Angeklagten, unerlässlich. Die Ursachen für die Mängel in der praktischen Tätigkeit, die sich im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ergeben haben, sehe ich z. T. in einer unrichtigen Auslegung, z. T. aber auch in der nach meiner Auffassung auch hier in den §§ 206 f. StPO zu weiten Fassung des Gesetzes.

Ausgehend von den oben dargestellten Schlußfolgerungen ergeben sich m. E. folgende Hinweise für die gesetzliche Regelung der gerichtlichen Beweisaufnahme erster Instanz und für die Auslegung der geltenden strafprozessualen Normen:

- a) Im Interesse einer konsequenten Durchsetzung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sollten die Fälle, in denen die Beweisaufnahme entweder nicht unmittelbar vor dem erkennenden Gericht oder nicht unmittelbar in Gegenwart der Prozeßparteien durchgeführt wird, eingeschränkt werden.

Richtig und praktisch notwendig ist nach meiner Auffassung unter den gegebenen Umständen die Beibehaltung des Verfahrens gegen Flüchtige (§§ 236 f. StPO). Richtig, weil im Interesse einer allseitigen Wahrheitserforschung, ist auch § 188 Abs. 1 StPO, der die Vernehmung durch einen beauftragten bzw. ersuchten Richter dann zuläßt, wenn dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

Bedenken können dagegen m. E. geltend gemacht werden gegen § 188 Abs. 2 StPO. Der mit dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung verbundene Zeitverlust kann nach meiner Auffassung — mindestens in bedeutenderen Fällen — kein Grund für eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, um eine solche handelt es sich aber bei § 188 StPO, sein. Es wäre zu prüfen, ob hier nicht eine Fassung des Gesetzes gewählt werden kann, die diesen Gesichtspunkt beachtet.

Weiter sollte meiner Meinung nach, ausgehend von der ersten Schlußfolgerung, die ich aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit gezogen habe, geprüft werden, ob § 195 StPO — die Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten — noch gerechtfertigt ist oder ob diese Bestimmung nicht wegfallen kann. Abgesehen davon, daß es sich auch hier um eine Durchbrechung der Unmittelbarkeit des Verfahrens handelt, kann eine Hauptverhandlung, in der der An-